

**Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 09.06.2009,  
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 05.07.2018**

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514/SGV. NRW. 2023) – in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide vom 15.12.1999 in der jeweils gültigen Fassung folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**Abschnitt I – Allgemeines**

**§ 1**

**Rat**

Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Gemeinde oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind. Der Rat der Gemeinde kann sich – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung).

**§ 2**

**Ausschüsse**

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten, zu entscheiden oder gegenüber der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss oder Bürgermeister) eine Empfehlung auszusprechen.
  - (2) Den Haushalts- bzw. Budgetplan und das Investitionsprogramm beschließt der Rat nach vorheriger Beratung ausschließlich im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.
  - (3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Hauptsatzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen ist. Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:
    - a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushalts- bzw. Budgetplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel
-

- und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
- b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger von dem Rat der Gemeinde erlassener allgemeiner Richtlinien bewegen.
  - c) § 60 GO NRW (Dringlichkeitsentscheidungen) bleiben unberührt.
  - d) Der Rat der Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall und ohne Änderung dieser Zuständigkeitsordnung von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.

### § 3

#### Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegt gemäß § 62 GO NRW die Vorbereitung aller Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse. Er führt diese Beschlüsse, Entscheidungen nach § 60 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen der §§ 3 Abs. 2 und 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch.
  - (2) Der Bürgermeister entscheidet alle in die Entscheidungskompetenz der Gemeinde Marienheide fallenden Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung, Geschäftsordnung, diese Zuständigkeitsordnung oder besonderen Ratsbeschluss dem Rat der Gemeinde oder einem Ausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind. Insoweit ist der Bürgermeister insbesondere entscheidungsbefugt in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung;
    - b) Vergabe von Aufträgen zur Ausführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 50000 €; für die Vergabe von Aufträgen zur Schulbuchbeschaffung auch bei höheren Auftragssummen;
    - c) Personalmaßnahmen nach Maßgabe des § 17 der Hauptsatzung;
    - d) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen gem. § 26 GemHVO:
      - Stundung bei Beträgen bis 25.000 €,
      - Niederschlagung bei Beträgen bis 15.000 €,
      - Erlass bei Beträgen bis 2.500 €;
    - e) Heranziehung der Abgabepflichtigen zu Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Bestimmungen;
    - f) das Führen von Prozessen. Werden Prozesse von grundlegender Bedeutung geführt, ist der Haupt- und Finanzausschuss zu beteiligen;
    - g) Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW, soweit sie nicht erheblich sind bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, oder es sich um durchlaufende Gelder und Mehrausgaben handelt, deren Deckung durch zweckgebundene Mehreinnahmen gewährleistet ist;  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie bei einer einzelnen Aufwendung oder Auszahlung bzw. im Budget mehr als 10.000 € betragen. Gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.
-

Da ein Kämmerer bestellt ist, entscheidet dieser gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW anstelle des Bürgermeisters.

- h) Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben, soweit nicht der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zuständig ist;
  - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 10.000 €.
  - j) Entscheidungen des Schulträgers nach § 46 Abs. 3 Satz 2 ff. SchulG. Soweit sich durch die Entscheidung gravierende Veränderungen in der Grundschullandschaft ergeben, insbesondere die Einzügigkeit einer der beiden Gemeinschaftsgrundschulen, benötigt der Bürgermeister für seine Entscheidung die Zustimmung des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales.
- (3) Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde Marienheide in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

## **Abschnitt II – Ausschüsse des Rates**

### **§ 4**

#### **Haupt- und Finanzausschuss - HFA**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für
- die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Gemeinde übertragenen Aufgaben;
  - alle finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde, einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Budgetierungsregeln;
  - die Vorbereitung der Haushaltssatzung sowie Vorberatung des Eckwertebeschlusses des Rates im Rahmen der Budgetierung und der für die zur Ausführung des Haushalts- bzw. Budgetplanes erforderlichen Entscheidungen – soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW);
  - Angelegenheiten des Personalwesens nach Maßgabe der Hauptsatzung;
  - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann;
  - Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL);
  - Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit nicht der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zuständig ist;
  - Angelegenheiten des Feuerschutzes, der Katastrophenschutzhilfe und des Notfallschutzes sowie Angelegenheiten der zivilen Verteidigung;
  - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
- a) in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht

---

- dem Rat der Gemeinde zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind oder
  - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Gemeinde erforderlich machen oder
  - einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind;
- b) über die Angelegenheiten der Gemeinde als oberste Dienstbehörde;
  - c) über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien;
  - d) bei Streitigkeiten der Ausschüsse untereinander über Zuständigkeiten im Einzelfall;
  - e) <sup>7</sup>(entfällt)
  - f) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist;
  - g) in allen Angelegenheiten des Feuerschutzes, der Katastrophenschutzhilfe und des Notfallschutzes sowie in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, soweit diese nicht geheim zu halten sind (§ 6 GO NRW);
  - h) über das Beschaffungsprogramm der Freiwilligen Feuerwehr Marienheide im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;
  - i) über die kommunale Standort-, Marketing- und Werbepolitik;
  - j) über die grundsätzlichen Inhalte der Wirtschaftsförderung;
  - k) in Personalangelegenheiten, soweit hierfür seine Zustimmung nach der Hauptsatzung erforderlich ist;
  - l) über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL, soweit nicht der Bürgermeister nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) entscheidungsbefugt ist;
  - m) über die Vergabe von Leistungen nach der VOF, soweit nicht der Bürgermeister nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) entscheidungsbefugt ist;
  - n) über den Ausschluss bzw. die zeitweise Sperrung von Unternehmen / Anbietern bei der Vergabe gemeindlicher Aufträge nach der VOL und/oder der VOF;
  - o) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen gem. § 26 GemHVO:
    - Stundung bei Beträgen von mehr als 25.000 €,
    - Niederschlagung bei Beträgen von mehr als 15.000 €,
    - Erlass bei Beträgen von mehr als 2.500 €;
  - p) über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder der Kämmerer zuständig sind;
  - q) die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an Dritte und die Vornahme von Schenkungen;
  - r) über die Wahrnehmung aller Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach pflichtgemäßem Ermessen des Ausschusses hinsichtlich ihrer Bedeutung keinen Ratsbeschluss erfordern, nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen und kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind (§ 41 Abs. 3 GO NRW);
  - s) Aufnahme von Krediten.
  - t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit einem Betrag zwischen 10.000 € und 100.000 €;
  - u) über alle Partnerschaftsangelegenheiten.
-

## § 5

### **Rechnungsprüfungsausschuss - RPA**

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus §§ 59 Abs. 3, 103, 105 Abs. 5 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Insbesondere obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die

- Prüfung des Jahresabschlusses;
- Prüfung des Gesamtabchlusses;
- Vorbereitung der Ratsbeschlüsse über den geprüften Jahresabschluss;
- Vorbereitung der Ratsbeschlüsse über die Entlastung des Bürgermeisters;
- Überwachung der Zahlungsabwicklung;
- Prüfung der Vergaben.

## § 6

### **Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss und sonstige sondergesetzliche Ausschüsse - WPA**

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## § 7

### **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss - BPU**

- (1) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss ist zuständig für
- die ihm durch Gesetz, die Hauptsatzung der Gemeinde und diese Zuständigkeitsordnung übertragenen Aufgaben;
  - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit nicht der Bürgermeister nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) entscheidungsbefugt ist;
  - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL, soweit es sich um Fahrzeuge und Geräte des Bauhofes handelt und nicht der Bürgermeister nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) entscheidungsbefugt ist;
  - die Vergabe von Leistungen nach der VOF, soweit nicht der Bürgermeister nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) entscheidungsbefugt ist;
  - in Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie der Landschaftsplanung;
  - Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
  - Gemeindeentwicklungsplanung, Zielsetzung für die Entwicklung der Gesamtgemeinde und Ortsteile, insbesondere die Fortschreibung des Flächennutzungsplans;
  - Entwicklungskonzepte und Zielsetzung für sachliche Teilbereiche;
  - Maßnahmen zur Verstärkung des Angebotes an Freizeitanlagen;
-

- Angelegenheiten des Umweltschutzes.

- (2) Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über
- a) Anregungen und Beschwerden – soweit die fachliche Zuständigkeit gegeben ist – (§ 5 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung);
  - b) die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 31 in Verbindung mit § 36 des Baugesetzbuches (BauGB)
  - c) den Ausschluss bzw. die zeitweise Sperrung von Unternehmen bei der Vergabe gemeindlicher Aufträge, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist;
  - d) verfahrensleitende Beschlüsse zu den Bauleitplanungen. Ausgenommen sind der Aufstellungsbeschluss, die abschließende Behandlung der Anregungen sowie die vom Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW zu fassenden Beschlüsse;
  - e) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen (z. B. Erschließungsverträge und sonstige Verträge mit Dritten);
  - f) die Zustimmung zu Befreiungen von zwingenden Festsetzungen in Bebauungsplänen und Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren;
  - g) Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren für die Verkehrsplanung klassifizierter Straßen;
  - h) über die Widmung von Straßen, Wegen, Plätzen, Weegeinziehungen und Straßenbenennungen;
  - i) in Angelegenheiten der städtebaulichen Planung, der Standortplanung und Dorferneuerung;
  - j) über Friedhofsangelegenheiten;
  - k) die Planung von Hoch-, Tief- und Straßenbaumaßnahmen sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
  - l) Angelegenheiten der Verkehrsplanung, Verkehrslenkung und Verkehrssicherung;
  - m) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (u. a. Denkmalliste und Denkmalpflegeplan);
  - n) die Förderung des Umweltbewusstseins;
  - o) Energiefragen, Intensivierung des Umweltschutzes und diesbezügliche Grundsatzangelegenheiten;
  - p) Maßnahmen zur Natur- und Landschaftspflege;
  - q) die Zustimmung zur Überschreitung von Aufträgen und Verträgen nach Abs.1, 2. und 4. Spiegelstrich, sofern diese 10% der Auftragssumme übersteigen. Dies gilt grundsätzlich bei einer Überschreitung von mehr als 15.000 €;
  - r) über die Sondernutzung von Gemeindestraßen in erheblichem Umfang;
  - s) Flurbereinigungsangelegenheiten;
  - t) sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und dem Denkmalschutzgesetz für das Land NRW (DSchG NRW).

**§ 8****Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales - ABSS**

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Schul- und Bildungswesens, des Sport und des Sozial- und Kulturwesens.
- (2) Er entscheidet
  - a) im Bereich des Schul- und Bildungswesens über
    - (1) den Bedarf zur Errichtung von Neu- und Erweiterungsbauten für gemeindliche Schulen;
    - (2) Raumprogramme und den Bedarf der Ausstattung (Einrichtung sowie Lehr- und Lernmittel) für Neu- und Erweiterungsbauten für gemeindliche Schulen;
    - (3) Schulneu- und -erweiterungsbauten bei Schulen im Hinblick auf Funktionsvorgaben mit Ausnahme bauspezifischer Angelegenheiten;
    - (4) den Bedarf an Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Schulen, der über die laufende Unterhaltung hinausgeht;
    - (5) die Ausstattung und Erweiterung von Schulhöfen für gemeindliche Schulen;
    - (6) die Verwendung der Schulpauschale;
    - (7) den Bedarf an Schulversuchen und sonstigen pädagogischen Sondermaßnahmen an gemeindlichen Schulen;
    - (8) Grundsätze der Schülerbeförderung;
    - (9) die dem Schulträger gem. § 61 Schulgesetz eingeräumten Befugnisse bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.
  - b) im Bereich des Sportes über
    - (1) den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sport-funktionaler Hinsicht;
    - (2) die Verwendung der Sportpauschale;
    - (3) die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung;
    - (4) allgemeine Angelegenheiten der Benutzung gemeindlicher Sportstätten;
    - (5) Gewährung von Bau- und Unterhaltungskostenzuschüssen sowie Zuschüsse zur Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten.
  - c) im Bereich des Sozial- und Kulturwesens über
    - 1) grundsätzliche Angelegenheiten im sozialen Bereich – soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind;
    - 2) Grundsatzfragen der gemeindlichen Seniorenarbeit;
    - 3) soziale Betreuungsmaßnahmen, Menschen mit Behinderungen, Angelegenheiten von Migration und Integration, soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde Marienheide fallen;
    - 4) Fragen der Kinder- und Jugendarbeit soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind;
    - 5) Angelegenheiten der Kultur, Kunst, Heimatpflege und des Brauchtums sowie des Tourismus;
    - 6) den Bedarf zur Errichtung von Neu- und Erweiterungsbauten, die der Unterbringung von Asyl begehrenden, geflüchteten, geduldeten oder obdachlosen Personen dienen mit Ausnahme bauspezifischer Angelegenheiten.

- 
- 7) den Bedarf an Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Unterkünften, die der Unterbringung von Asyl begehrenden, geflüchteten, geduldeten oder obdachlosen Personen dienen, der über die laufende Unterhaltung hinausgeht
  - 8) Angelegenheiten der Gemeindebücherei.

**§ 9 (entfällt)**

**§ 10 (entfällt)**

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 10.06.2009 in Kraft.

Uwe Töpfer  
Bürgermeister